

Richtlinie ÖHT-Anschlussförderung

gültig vom 01.03.2020 - 31.12.2020

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
1. Zielsetzung.....	3
2. Rechtsgrundlagen	3
3. Kooperations-Vereinbarung Unterstützungspaket Bund-ÖHT-Stadt Wien	4
4. Ausschluss des Rechtsanspruchs.....	5
5. Antragsberechtigte	5
6. Voraussetzung für die Förderung.....	5
7. Fördergegenstand	5
8. Förderhöhe	5
9. Einreichunterlagen.....	5
10. Verfahren.....	6
10.1. Bearbeitung und Übergabe durch die ÖHT	6
10.2. Abfragen durch die Wirtschaftsagentur	6
10.3. Formale Prüfung	7
10.4. Berechnung.....	7
10.5. Förderentscheidung	7
10.6. Auszahlung	7
10.7. Meldepflichten.....	7
10.8. Rückzahlung	8
11. Widerruf und Rückzahlung	8
11.1. Widerrufsgründe	8
11.2. Rückzahlung im Fall des Widerrufs	8
12. Datenschutz	8
12.1. Verarbeitung von personenbezogenen Daten	8
12.2. Publizierbare Daten.....	9
13. Einhaltung der Antidiskriminierungsbestimmungen/Schad- und Klagloshaltung.....	9
14. Geltungszeitraum	10
15. Anwendbares Recht/Gerichtsstand	10
16. Förderabwickelnde Stelle.....	10
Anhang I.....	11
Betriebsstätte	11
Wiener Betriebsstätte	11

Präambel

Vorliegende Richtlinie bildet die landesseitige Rechtsgrundlage der Anschlussförderung an eine 80 %ige Bundeshaftung im Rahmen des über die Österreichische Hotel- und Tourismusbank (kurz ÖHT) abzuwickelnden Coronavirus-BMLRT I-Maßnahmenpakets für den Tourismus durch die „Wirtschaftsagentur Wien. Ein Fonds der Stadt Wien.“ (kurz Wirtschaftsagentur Wien). Die Wirtschaftsagentur Wien unterstützt damit Zinszahlungen für Überbrückungskredite (Zinsenzuschüsse), die von der jeweiligen Hausbank an KMU¹ des Bereichs Beherbergung (ÖNACE I 55) mit Sitz und Betriebsstätte (siehe Anhang I) in Wien gewährt werden. Die gegenständliche Anschlussförderung basiert auf einer Kooperation Bund-ÖHT-Stadt Wien („Kooperations-Vereinbarung Unterstützungspaket Bund-ÖHT-Stadt Wien“) mit der im Folgenden angeführten Zielsetzung.

1. Zielsetzung

Zielsetzung der gegenständlichen Anschlussförderung ist die landesseitige Verstärkung des bundesseitig über eine ÖHT-Haftung in der Coronakrise angestrebten liquiditätsstützenden Effekts durch eine zusätzliche Stützung von anfallenden Zinszahlungen.

2. Rechtsgrundlagen

a. Innerstaatliche Rechtsgrundlage

Die Grundlage der gegenständlichen Richtlinie bildet die Verfügung gemäß § 92 der Wiener Stadtverfassung (WStV) des Bürgermeisters der Stadt Wien vom 24.03.2020, GZ: eRecht 261087-2020, mit der als dringende Maßnahme zur Unterstützung die Wiener Wirtschaft zusätzliche Mittel in Höhe von EUR 1.500.000,00 der Wirtschaftsagentur Wien für die Abwicklung der Anschlussförderung für Kreditbeträge der Überbrückungsfinanzierung der Tourismus- und Freizeitwirtschaft zu Verfügung gestellt werden.

b. Europäische beihilferechtliche Grundlagen

¹ Vereinfachte Definitionen:

Definition KMU: < 250 Beschäftigte und (Jahresumsatz ≤ EUR 50 Mio. oder Jahresbilanzsumme ≤ EUR 43 Mio.)

Exakte Definitionen in:

[Benutzerleitfaden zur Definition von KMU](#) bzw. [Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen](#)

Förderungen dieser Richtlinie basieren behilferechtlich auf der De-minimis-Verordnung ².

3. Kooperations-Vereinbarung Unterstützungspaket Bund-ÖHT-Stadt Wien

Durch die in der Präambel erwähnte „Kooperations-Vereinbarung Unterstützungspaket Bund-ÖHT-Stadt Wien“ wird die Interaktion zwischen Bund (ÖHT) und Land Wien (Wirtschaftsagentur Wien) hinsichtlich der Abwicklung der gegenständlichen landesseitigen Anschlussförderung geregelt. Insbesondere werden hierin folgende Punkte angesprochen:

a. Operative Aufgaben

In dieser Vereinbarung werden die wesentlichen Eckpunkte der Kooperation von ÖHT und der Stadt Wien (operativ vertreten durch die Wirtschaftsagentur Wien) festgehalten. Zu den Aufgaben der Wirtschaftsagentur Wien gehören dabei insbesondere

- die Berechnung der tatsächlich gewährten Zuschusshöhe,
- die vertragliche Ausgestaltung,
- das Auszahlungsprozedere sowie
- die allenfalls damit zusammenhängenden beihilfenrechtlichen Meldepflichten.

b. Informationspflicht der Wirtschaftsagentur Wien an die ÖHT

Für Evaluierungszwecke übermittelt die Stadt Wien auf Jahresbasis eine Liste der an die Fördernehmer ausbezahlten Zuschussbeträge (Fördernehmer, Ort, Auszahlungsdatum, Zuschussbetrag).

c. Dauer der Kooperation

Die gegenständliche Förderkooperation ist vorerst seitens der Wirtschaftsagentur Wien bis zu einem Gesamtaufwand von EUR 1,5 Mio., max. bis Ende 2020, ausgelegt, kann aber im Bedarfsfall mittels einfachem Sideletter verlängert werden, solange sich nicht Rechtsgrundlagen (Richtlinien) im Übergang zur neuen Programmplanungsperiode wesentlich ändern.

² <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:352:0001:0008:DE:PDF>

Verordnung (EU) Nr. 1407/2013² der Kommission vom 18. Dezember 2013 (kurz De-minimis-VO)

4. Ausschluss des Rechtsanspruchs

Die Entscheidung auf Zuerkennung der Anschlussförderung durch die Wirtschaftagentur Wien erfolgt auf Basis der vorliegenden Richtlinie nach Maßgabe der verfügbaren Budgetmittel (i. H. v. insgesamt EUR 1,5 Mio.). Auf die Gewährung von Fördermitteln besteht kein Rechtsanspruch.

5. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt für eine Zinsenzuschussförderung von ÖHT-behafteten Krediten durch die Wirtschaftagentur Wien sind KMU des Bereichs Beherbergung (ÖNACE I 55) mit Sitz und Betriebsstätte in Wien (siehe Anhang I). Die Antragstellung für diese Anschlussförderung erfolgt nicht direkt bei der Wirtschaftagentur Wien, sondern über die Hausbank bei der ÖHT, welche die für eine Gewährung der Anschlussförderung entscheidungsrelevanten Informationen an die Wirtschaftagentur Wien weiterleitet.

6. Voraussetzung für die Förderung

Voraussetzung für eine Förderung durch die Wirtschaftagentur Wien sind

- a. die rechtskräftige Übernahme der 80 %igen Bundshaftung im Rahmen des über die ÖHT abzuwickelnden Coronavirus-BMLRT I-Maßnahmenpakets für den Tourismus sowie
- b. das Vorliegen einer De-minimis-Erklärung zum Nachweis des für eine Förderung durch die Wirtschaftagentur Wien notwendigen freien De-minimis-Rahmens.
- c. das Vorliegen eines Ansuchenechtheitszertifikats (AEZ).

7. Fördergegenstand

Fördergegenstand ist die Stützung des für einen von der jeweiligen Hausbank an Unternehmen gem. Pkt 5. gewährten Überbrückungskredit anfallenden Zinsaufwandes im Anschluss an eine von der ÖHT im Rahmen des Coronavirus-BMLRT I-Maßnahmenpakets übernommenen 80 %igen Haftung.

8. Förderhöhe

Die Förderhöhe beträgt EUR 3.000 je EUR 100.000 behafteter Kreditsumme (seitens der ÖHT auch als „Haftungskapital“ bezeichnet).

9. Einreichunterlagen

- a. De-minimis-Erklärung:
Sofern nicht bereits im Wege Hausbank oder ÖHT übermittelt, ist vom antragstellenden Unternehmen per E-Mail als Anhang eine De-minimis-Erklärung beizubringen. Bei der De-

minimis-Erklärung handelt es sich um ein Dokument, in dem die Antragstellerin bzw. der Antragsteller den Erhalt der im laufenden und den beiden letzten Steuerjahren erhaltenen De-minimis-Förderungen bekannt gibt und rechtsverbindlich (firmenmäßig) bestätigt.

b. Ansuchenechtheitszertifikat (AEZ):

Das AEZ bestätigt die Einreichung eines Förderantrags. Erst mit Erhalt des AEZ gilt ein Förderantrag bei der Wirtschaftsentur Wien formal als eingereicht. Das AEZ ist im Antrag unter dem Reiter „Abschluss“ auszudrucken, rechtsverbindlich (firmenmäßig) zu unterzeichnen und online als PDF-Dokument direkt im Antrag als Anhang hochzuladen.

10. Verfahren

10.1. Bearbeitung und Übergabe durch die ÖHT

- a. Die ÖHT erhält im Wege des jeweiligen Hausbank den Antrag und behaftet per Schad- und Klagloshaltung des Bundes einen von der Hausbank zur Verfügung gestellten Überbrückungskredit mit 80 % der Kreditsumme.
- b. Nach Ausstellung der Haftungserklärungen übermittelt die ÖHT auf wöchentlicher Basis eine Auflistung aller Haftungsbewilligung zu Gunsten von Unternehmen gem Pkt. 5. dieser Richtlinie an die Wirtschaftsentur Wien zur weiteren Veranlassung. Diese Liste umfasst insbesondere folgende Informationen:
 - i. Name und Sitz-Adresse des antragstellenden Unternehmens,
 - ii. Angabe des Investitionsstandortes,
 - iii. Einreichdatum (Antragsdatum) bei der ÖHT,
 - iv. Datum der Genehmigung der ÖHT,
 - v. Höhe der Überbrückungsfinanzierung (sog. Haftungskapital),
 - vi. Höhe des vom Bund (ÖHT) behafteten Kreditteils (sog. Haftungssumme, beträgt 80 % des Haftungskapitals).

10.2. Abfragen durch die Wirtschaftsentur

Die Wirtschaftsentur ersucht die in der ÖHT-Liste genannten förderbaren Unternehmen um die Übermittlung der Einreichunterlagen gem. Pkt. 9. Ergänzt um die Bekanntgabe der Bankverbindung.

10.3. Formale Prüfung

Die Wirtschaftsentwicklungsagentur Wien überprüft die Anträge auf

- a. die Zugehörigkeit der antragstellenden Unternehmen zur ÖNACE-Gruppe I 55,
- b. Sitz und Betriebsstätte in Wien,
- c. das Vorliegen einer ordnungsgemäß ausgefüllten rechtsverbindlich (firmenmäßig) unterzeichneten De-minimis-Erklärung über einen freien bzw. ausreichend offenen De-minimis-Rahmen.
- d. das Vorliegen eines rechtsverbindlich (firmenmäßig) unterzeichneten Ansuchenheitszertifikats (AEZ).

Nicht vorgelegte Nachweise (wie z. B. fehlende De-minimis-Erklärung) führen zu Nachforderungen, nicht nachgebrachte bzw. nicht erfüllte Nachweise (wie z. B. nicht erfüllte Zugehörigkeit zur ÖNACE-Gruppe I 55 bzw. nicht vorhandener offener De-minimis-Rahmen) führen zum Ausscheiden des Antrags.

10.4. Berechnung

Die Höhe des auszustellenden Zinszuschusses wird auf Basis des von der ÖHT angegebenen Haftungskapitals (i. e. Kreditsumme, siehe auch Pkt 8.) berechnet und – soweit innerhalb des freien De-minimis-Rahmens des antragstellenden Unternehmens darstellbar – zur Förderung empfohlen.

10.5. Förderentscheidung

Die Entscheidung über die Zuerkennung der beantragten Förderung erfolgt durch die zuständigen Gremien der Wirtschaftsentwicklungsagentur Wien entsprechend den hierfür vorgesehenen Verfahren.

10.6. Auszahlung

Nach erfolgter Berechnung und positiver Förderentscheidung gelangt der ermittelte Betrag als einmaliger Zuschuss (Vorschuss) zur Auszahlung auf das angegebene Konto des antragstellenden Unternehmens.

10.7. Meldepflichten

Änderungen wichtiger Kreditparameter, die zu einer Überdeckung des tatsächlichen Zinsaufwandes durch die ausbezahlte Förderung führen sowie Änderungen im Förderverhältnis zwischen ÖHT und antragstellendem Unternehmen sind von diesem der Wirtschaftsentwicklungsagentur Wien ohne Verzögerung bekannt zu geben.

10.8. Rückzahlung

Sofern der an das antragstellende Unternehmen (vor-)ausbezahlte einmalige Zuschuss (Vorschuss) den tatsächlich angefallenen Zinsaufwand übersteigt, ist der Differenzbetrag an die Wirtschaftsagentur Wien zurückzuzahlen. Differenzbeträge i. H. v. EUR 100 werden dabei außer Ansatz gelassen.

11. Widerruf und Rückzahlung

11.1. Widerrufsgründe

Im Fall von falschen Angaben (z. B. falsche Angaben betreffend den Sitz, den Investitionsstandort oder die De-minimis-Erklärung) oder im Fall des Widerrufs der Zustimmungserklärung gem. Pkt. 12.1. (Datenschutz) des antragstellenden Unternehmens, ist die Förderung zu widerrufen und in der Folge zurückzuzahlen.

11.2. Rückzahlung im Fall des Widerrufs

Im Fall des Widerrufs ist der ausbezahlte Zuschuss über Aufforderung binnen zweier Wochen zurückzuzahlen. Für den Fall des Verzugs gelangen Verzugszinsen gemäß Erlass der Magistratsdirektion vom 26. Februar 2016, MDK-107271-2/16 bzw. einer an dessen Stelle tretenden Rechtsgrundlage zur Vorschreibung. Weitergehende zivilrechtliche Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

12. Datenschutz

12.1. Verarbeitung von personenbezogenen Daten

Die Antragstellerinnen bzw. Antragsteller sind verpflichtet, hinsichtlich sämtlicher von ihnen bekanntgegebenen personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der von ihnen beantragten Förderung, insbesondere jener, welche im Ansuchen um Gewährung der Förderung enthalten sind oder bei der Abwicklung oder der Kontrolle der Förderung anfallen, alle Erklärungen in der jeweils erforderlichen Form abzugeben, die nach den jeweils anzuwendenden einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen erforderlich sind, damit diese personenbezogenen Daten von der Wirtschaftsagentur Wien bzw. den von ihr allenfalls beauftragten Dritten sowie der Stadt Wien zum Zweck der Prüfung, Gewährung und Abwicklung der beantragten Förderung verarbeitet sowie an

- die Stadt Wien, den Stadtrechnungshof Wien sowie die Förderstellen der Stadt Wien,
- die Förderstellen der Republik Österreich sowie der Bundesländer und den Bundesrechnungshof sowie
- die Organe der Europäischen Union (Europäische Kommission, Europäischen Rechnungshof)

übermittelt werden dürfen, wo diese Daten zum Zwecke der Prüfung der Gewährung und der Abwicklung der Förderung verarbeitet werden; dies im Speziellen durch Unterfertigung einer von der Wirtschaftsagentur Wien zur Verfügung gestellten diesbezüglichen Zustimmungserklärung.

Die Antragstellerinnen bzw. Antragsteller haben das Recht, ihre Zustimmungserklärungen jederzeit durch schriftliche Mitteilung an die Wirtschaftsagentur Wien zu widerrufen; im Fall des Widerrufs einer Zustimmungserklärung werden alle Datenverwendungen, welche ohne die betreffende Zustimmung unzulässig sind, nach Einlangen des Widerrufs bei der Wirtschaftsagentur Wien eingestellt.

Der Widerruf einer Zustimmungserklärung durch die Antragstellerinnen bzw. den Antragsteller führt gem. Pkt. 11.1. zum Widerruf der Zuerkennung der Förderung und zur Rückforderung bereits ausbezahlter Zuschüsse.

12.2. Publizierbare Daten

Die Wirtschaftsagentur Wien und die Stadt Wien sind im Fall der Zusage einer Förderung zur uneingeschränkten Veröffentlichung der Identität der Antragstellerin bzw. des Antragstellers, der Bezeichnung und der Kurzbeschreibung des Projekts, des Förderbetrags sowie der Begründung für die Auswahl des Projekts berechtigt.

Darüber hinaus übermittelt die Wirtschaftsagentur Wien der ÖHT auf Jahresbasis eine Liste der an die Fördernehmer ausbezahlten Zuschussbeträge (Fördernehmer, Ort, Auszahlungsdatum, Zuschussbetrag).

13. Einhaltung der Antidiskriminierungsbestimmungen/Schad- und Klaglohaltung

Förderungen nach dieser Förderrichtlinie erfolgen ausschließlich an natürliche und juristische Personen, die das Verbot der Diskriminierung gemäß § 2 Wiener Antidiskriminierungsgesetz³ und der Benachteiligung gemäß § 4 Abs. 3 Wiener Antidiskriminierungsgesetz beachten.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller sind zur Einhaltung aller im Zusammenhang mit dem Ansuchen, der Gewährung und Abwicklung der Förderung sowie deren Kontrolle u. dgl. einzuhaltenden gesetzlichen Vorgaben und rechtlichen Grundlagen verpflichtet.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller haben jegliche Schäden, die sich aus der Nichtbeachtung des Diskriminierungs- und Benachteiligungsverbots (§ 2 und § 4 Abs. 3 Wiener Antidiskriminierungsgesetz) oder sonstiger von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller im Zusammenhang mit der

³ Gesetz zur Bekämpfung von Diskriminierungen (Wiener Antidiskriminierungsgesetz), LGBl. 35/2004 idgF

Abwicklung der Förderung oder der Umsetzung des geförderten Projekts einzuhaltenden Bestimmungen ergeben, zu übernehmen und verpflichten sich, die Wirtschaftsentur Wien und die Stadt Wien gegenüber Ansprüchen Dritter vollkommen schad- und klaglos zu halten.

14. Geltungszeitraum

Diese Richtlinie ist – vorbehaltlich allfälliger Revisionen aufgrund entsprechender Organbeschlüsse bzw. vorzeitiger Einstellung – gültig für Einreichungen bis zum 31. Dezember 2020.

15. Anwendbares Recht/Gerichtsstand

Alle auf Basis dieser Richtlinie resultierenden Rechtsverhältnisse unterliegen ausschließlich österreichischem Recht sowie den gemäß dieser Richtlinie anzuwendenden oder sonst relevanten EU-rechtlichen Bestimmungen.

Gerichtsstand für alle aus bzw. im Zusammenhang mit dieser Förderrichtlinie entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Wien.

16. Förderabwickelnde Stelle

Wirtschaftsentur Wien. Ein Fonds der Stadt Wien.
Abteilung Förderungen
Mariahilfer Straße 20
1070 Wien

T: +43 (0)1 25200 402
[E: foerderungen@wirtschaftsentur.at](mailto:foerderungen@wirtschaftsentur.at)
www.wirtschaftsentur.at
<https://cockpit.wirtschaftsentur.at>

Anhang I

Betriebsstätte

Der Ausdruck „Betriebsstätte“ bedeutet eine feste Geschäftseinrichtung, d. h. es besteht seitens des Unternehmens eine Verfügungsmacht über bestimmte (eigene oder gemietete) Einrichtungen, Räumlichkeiten bzw. maschinelle Anlagen, durch die das Unternehmen seine Geschäftstätigkeit ganz oder teilweise ausüben kann.

Wiener Betriebsstätte

Als Bestätigung für das Vorhandensein einer Betriebsstätte in Wien wird einer der folgenden Nachweise anerkannt:

- laufende Abführung der Kommunalsteuer in Wien (Nachweis: Stadtkasse) oder
- vorhandene Firmenbucheintragung lautend auf die Adresse der Wiener Betriebsstätte oder
- vorhandene Eintragung der UID in der UID-Datenbank der österreichischen Finanzverwaltung lautend auf die Adresse der Wiener Betriebsstätte oder
- vorhandene Eintragung eines Gewerbes im Gewerbeverzeichnis auf die Adresse der Wiener Betriebsstätte oder
- bei freien Berufen: bestehender angemeldeter aufrechter Berufssitz bzw. ggf. angemeldete aufrechte Zweigstelle in Wien.

Sollte insbesondere von Einzel- bzw. Einpersonenernehmen zu keinem der o. a. Punkte der Nachweis erbracht, aber dennoch das Vorhandensein einer Wiener Betriebsstätte argumentiert werden, so ist der Nachweis des Wohnsitzes (Meldezettel) zu führen. Des Weiteren ist dem Antrag auch eine Beschreibung der Betriebsstätte sowie der festen Geschäftsausstattung beizufügen. Diese Beschreibung enthält insbesondere Angaben über

- Anzahl und Größe (in Quadratmetern) der Betriebsstättenräume,
- Funktion und Verwendungszweck der Räumlichkeiten (z. B. Arbeitsraum, Besprechungsraum)
- vorhandene Einrichtungen und maschinelle Anlagen, die für die Durchführung der Geschäftstätigkeit notwendig sind,
- die allfällige Notwendigkeit bzw. das Vorhandensein einer Betriebsanlagengenehmigung,
- die Art der Nutzung der Räumlichkeiten (exklusiv oder geteilt mit weiteren Nutzern),
- die Art der Verfügungsmacht über die Räumlichkeiten (Miete, Untermiete, Eigentum),
- die Wohnsitzadresse, sofern diese nicht mit der Adresse der Betriebsstätte ident ist.

Die Wirtschaftagentur Wien behält sich vor, die solchermaßen beschriebenen Räumlichkeiten – ggf. nach Einforderung weiterer Nachweise – als „Wiener Betriebsstätte“ anzuerkennen.